

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 12.11.2025

Beschluss-Nr.: A-40-48/2025

Aktenzeichen:

Amt: Zentrale Aufgaben, Personal,
Organisation und Brandschutz
Datum: 04.11.2025
Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

☒

nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Grundsatzbeschluss zum Neubau eines Feuerwehrrätehauses in Neuendorf**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Ja**

Gesamtkosten:

Jährliche Folgekosten:

€

Finanzierung
Eigenanteil:

€

Objektbezogene
Einnahmen:

€

Haushaltsbelastung:

€

Veranschlagung:

mit

€

Produktkonto:

FinanzH:

ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
FA	1	17.11.2025					
AmtsA	1						

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender des AA

Beschluss-Nr.: A-40-48/2025

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt:

1. den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Neuendorf. Der Neubau umfasst integrierte Stellplätze für den TSF-W, Gerätewagen Logistik (GW-L2) und Fahrzeug des Gerätewarts sowie ein Zentrallager (entsprechend Variante 6).
2. die Beauftragung der Verwaltung, einen geeigneten Standort für den Neubau zu bestimmen.
3. die Beauftragung der Verwaltung, die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 des Objektplaners bis zur Kostenschätzung des Neubaus zu vergeben, mit dem Ergebnis, die Gesamtleistungen perspektivisch an einen GÜ (Generalübernehmer) vergeben zu können.
4. nach Erledigung der Punkte 2+3 erstellt die Verwaltung eine Beschlussvorlage, die die Ergebnisse konkret darlegen. Der Amtsausschuss bestätigt darin den Standort, Kostenschätzung und weiteres Vorgehen.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender des AA

Begründung**1. Neubau eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Neuendorf**

Der Gefahrenabwehrbedarfsplan des Amtes Brück weist einen dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich der baulichen Ausstattung der Ortsfeuerwehr Neuendorf aus. Die Notwendigkeit dieses Neubaus ergibt sich direkt aus den gesetzlichen Pflichten des Amtes Brück als Träger des Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung.

a) Gewährleistung der Leistungsfähigkeit: Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) ist das Amt Brück verpflichtet, auf seinem Amtsgebiet eine den örtlichen Verhältnissen angemessene und

leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren richten sich dabei nach dem einsatztaktischen Bedarf, der durch einen Gefahrenabwehrbedarfsplan gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgBKG ermittelt wird.

b) Akute Mängel am Ist-Standort Neuendorf: Die Begehung des aktuellen Standortes Neuendorf ergab eine Gesamtbewertung der Kategorie „Defizit mit akuter Gefährdung“. Der Standort ist als Feuerwehrstandort völlig ungeeignet. Zur Gewährleistung eines sicheren Feuerwehrdienstes ist die Beseitigung dieser Mängel unverzüglich erforderlich.

- *Verstoß gegen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:* In Neuendorf fehlen geeignete Umkleideräume; die Schutzausrüstung wird in der Fahrzeughalle gelagert. Da keine mitführende Abgasabsauganlage verbaut ist, sind die Einsatzkräfte beim Anlegen der Schutzausrüstung gesundheitsschädlichen Dieselmotoremissionen ausgesetzt. Darüber hinaus können Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden. Die Einhaltung der Anforderungen der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ ist zwingend erforderlich, um einen sicheren Einsatz- und Übungsdienst zu gewährleisten. Die Garage ist nicht beheizt, was der persönlichen Schutzausrüstung schadet und damit deren Schutzwirkung beeinträchtigt.

- *Akute Unfallgefahren:* Die Laufwege kreuzen die Fahrwege der ausrückenden Einsatzfahrzeuge und die Mindestanforderungen an die lichte Breite/Höhe auf den Laufwegen werden nicht erfüllt. Die Ausfahrt erfüllt die Mindestanforderungen nicht, was eine akute Unfallgefahr beim Ein- und Ausfahren darstellt.

Der Neubau des Standortes Neuendorf hat die höchste Priorität (Priorität 1) zur Beseitigung der Sicherheitsmängel.

c) Ersatzbeschaffung und Betriebssicherheit: Das am Standort Neuendorf vorgehaltene Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) stammt aus dem Jahr 1994 und hat seine geplante Mindestlaufzeit von 20 Jahren bereits lange überschritten (2014). Die notwendige Ersatzbeschaffung eines modernen Fahrzeugs (TSF-W oder MLF) ist aufgrund der unzureichenden Abmessungen des Stellplatzes am aktuellen Standort nicht möglich. Ein Neubau ist somit die alternativlose Voraussetzung für die zwingend notwendige Modernisierung des Fuhrparks.

2. Strategische Notwendigkeit: Etablierung des Gerätewagens Logistik für die Wasserversorgung (GW-L2)

Der Neubau in Neuendorf bietet die einmalige Chance, Synergieeffekte zu nutzen und den Standort zur dringend benötigten Logistikkreuzung für das gesamte Amt Brück auszubauen.

a) Die Logistik- und Wasserversorgungslücke: Das Amt Brück kann den Löschwasserbedarf in den Gebieten, die auf die unabhängige Löschwasserversorgung angewiesen sind, derzeit nicht ausreichend sicherstellen. Um die festgestellten Defizite zu beheben, empfiehlt der Gutachter die Umsetzung der Handlungsoption Variante C aus dem LWK. Diese Option sieht eine organisatorische Lösung in Kombination mit Infrastrukturmaßnahmen vor: die Nutzung der Löschwasserbereitstellungsstufe 2 (Schlauchleitungen bis 700 m), die die Neuanschaffung eines Gerätewagens Logistik 2 (GW-L 2) nach DIN 14555-22 erfordert, ergänzt durch den Neubau von Löschwasserentnahmestellen.

Der GW-L 2 ist die zentrale Komponente für mehrere Sonderaufgaben:

- *Wasserversorgung über lange Wegstrecken:* Er transportiert die notwendigen zusätzlichen Schlauchleitungen zur Überwindung der Löschwasserdefizite in Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- *Nachschub und Sonderlagen:* Er dient dem Transport von zusätzlichem Personal, Geräten, kontaminiertem Material, Rollcontainern für besondere Einsatzlagen (z. B. Unwetter, Atemschutz, Öleinsätze) und ist für die Sonderaufgabe Löschwasserversorgung und Vegetationsbrandbekämpfung essentiell.

b) Nutzung von Synergien am Standort Neuendorf: Die Amtswehrführung schlägt vor, den Neubau Neuendorf zur Ansiedlung der Logistikkomponente für das Amt Brück zu nutzen. Dies würde die Schaffung von Stellplätzen und Lagerflächen für den GW-L 2 und die zugehörigen Rollcontainer, die zentrale Gerätewartung, Waschplatz für Feuerwehrfahrzeuge, Reinigung der PSA sowie den Bevölkerungsschutz umfassen.

- *Effiziente Ressourcennutzung:* Da an den anderen Standorten keine ausreichenden Flächen für die sinnvolle Unterbringung des GW-L 2 und der Rollcontainer zur Verfügung stehen, ist die Kombination von Neubau und Logistikstandort die effizienteste Lösung. Die Neubeschaffung des GW-L 2 ist als kurzfristige Maßnahme eingestuft.

Kosten:

3. Integration eines zentralen Feuerwehrlagers - Katastrophenschutz und Krisenvorsorge

Das Zentrallager soll künftig die bislang extern angemieteten Lagerflächen in der Luisenstraße in 14822 Brück (ehem. Gartencenter) ersetzen. Derzeit fallen dort fortlaufende Mietkosten in Höhe von jährlich ca. 19 T € an und stellen langfristig eine erhebliche finanzielle Belastung des Amtshaushalts dar. Durch den Neubau kann die Lagerung in kommunalem Eigentum erfolgen, was die laufenden Kosten deutlich reduziert.

Im Rahmen des Neubaus bietet sich die Errichtung eines zentralen Lagers für die Lagerung von Reserven des täglichen Gebrauchs wie Betriebsstoffen, Schläuchen, Ölbindemittel, Atemschutzgeräten und Bekleidung für die gesamte Feuerwehr des Amtes Brück an. Am Standort erfolgt zudem die Prüfung und Ausgabe der Materialien.

Die Einrichtung eines Zentrallagers am neuen Standort Neuendorf erfüllt außerdem die strategischen Schutzziele im Katastrophenfall, die sich aus der Gefahren- und Risikoanalyse ableiten.

- *Versorgungsdepots/Zentrallager:* Die Gefährdungsabschätzung des Amtes Brück identifiziert ein Versorgungsdepot Zentrallager als eine kritische Ressource (Potenzial) zur Bewältigung von Großschadensereignissen.

- *Risikomanagement bei KRITIS-Ausfällen:* Ein Zentrallager ist essenziell für die Abwehr von Gefahren aufgrund von langanhaltenden Störungen oder großflächigem Ausfall der Kritischen Infrastruktur (KRITIS), wie Strom, Gas oder Wasserversorgung. In solchen

Lagen sind Versorgungsdepots/Zentrallager ausdrücklich als benötigtes Potenzial genannt.

- *Unterstützung bei Extremwetter und Waldbränden:* Angesichts zunehmender Extremwetterlagen (Sturm/Orkan, Dürre) und der hohen Waldbrandgefährdungsklasse A

der Flächen im Amt Brück, ist die zentrale Vorhaltung von Spezialgeräten und Nachschub zur Organisation und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung (GW-L 2 und Rollcontainer) unerlässlich.

4. Kosten und Umfang der dargestellten Varianten

Die verschiedenen Varianten sowie eine Skizze zum Grundriss der Variante 6 sind der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen

5. Fazit

Die Verwaltung empfiehlt im Einvernehmen mit der Wehrführung den Neubau des Feuerwehrgerätehauses am Standort Neuendorf mit integrierten Stellplätzen für den Gerätewagen Logistik und dem Fahrzeug des Amtsgerätewartes sowie einem Zentrallager (entsprechend Variante 6), um der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten aus dem BbgBKG nachzukommen und die strategischen Weiterentwicklung der Amtsfeuerwehr Brück zu fördern.

a) Der aktuelle Standort Neuendorf ist aufgrund akuter, gefährlicher Mängel nicht weiter tragbar (Priorität 1). Der Neubau ermöglicht die Einhaltung der Vorschriften der DGUV und der DIN 14092.

b) Der Neubau ist Voraussetzung für die langfristige Nutzung und Unterstellung des GW-L 2, der zentralen Komponente zur Schließung der Löschwasserdefizite im Amtsgebiet (Umsetzung Löschwasserkonzept Variante C).

c) Die Nutzung als Zentrallager/Versorgungsdepot stärkt die Resilienz des gesamten Amtes gegenüber Großschadensereignissen und KRITIS-Ausfällen.

6. Fördermittel

Eine Finanzierung des Neubaus mittels Fördermitteln wird im weiteren Projektverlauf geprüft.